

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Geschäftsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf von Mitgliederversammlungen.

§ 3 Öffentlichkeit

(1) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Weiteres wird auf Antrag geregelt.

(2) Mitglieder haben nur Zutritt zum Versammlungsraum, wenn sie sich durch ihren Mitgliedsausweis legitimieren und in die Teilnehmerliste eintragen.

(3) Gäste und Medienvertreter können auf Einladung des Vorstands an der Mitgliederversammlung teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht.

§ 4 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Januar statt. Die Tagesordnung und Beschlussunterlagen/-vorlagen sind beizufügen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor, unter Mitteilungen der einzelnen Punkte der Tagesordnung. Die Mitglieder des Stadtteils Freiburg-Kappel werden durch das „Amtliche Mitteilungsblatt“ des Stadtteils einberufen, die Mitglieder welche außerhalb von Freiburg-Kappel wohnen, werden schriftlich eingeladen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen in der Satzung. Eine Versammlung ist beschlussunfähig, wenn der Versammlungsleiter nach einem Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit feststellt.

(2) In Ergänzung der Regelungen in der Satzung zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung sind Mitglieder berechtigt, vor der Abstimmung über einen Beschlussantrag die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung feststellen zu lassen.

§ 5 Versammlungsleitung

(1) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, wird die Mitgliederversammlung von seinem Stellvertreter, in dessen Verhinderungsfall von einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.

(3) Dem Versammlungsleiter obliegt die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist), die Prüfung der Anwesenheitsliste, die

Feststellung der Stimmberechtigung, die Bekanntgabe der Tagesordnung und die Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse bei Beschlussfassungen.

(4) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, wie insbesondere Entziehung des Wortes, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung und Auflösung der Versammlung.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

(1) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge einer Rednerliste.

(2) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.

(3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

(4) Auf Antrag des Versammlungsleiters kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Redebeiträge zeitlich begrenzt werden oder dass die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt ungeachtet bestehender Wortmeldungen beendet wird.

§ 7 Anträge

(1) Die Antragsberechtigung, die einzuhaltende Frist für die Antragsfrist und die Form der Antragstellung regelt die Satzung.

(2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

§ 9 Verfahrensanträge

Verfahrensanträge sind vor und während einer Mitgliederversammlung jederzeit zulässig. Dies gilt insbesondere für einen der folgenden Anträge:

- a) Antrag, einen Tagesordnungspunkt in zwei Einzelpunkte aufzuspalten,
- b) Antrag, zwei Tagesordnungspunkte miteinander zu verbinden,
- c) Antrag, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- d) Antrag, die Redezeit zu begrenzen,
- e) Antrag, die Diskussion über einen Beschlussgegenstand zu schließen,
- f) Antrag, einen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen,
- g) Antrag, die Unzuständigkeit der Mitgliederversammlung für einen bestimmten Tagesordnungspunkt festzustellen.

§ 10 Abstimmungen

(1) Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung. Eine namentliche oder geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(2) Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.

(3) Eine namentliche oder geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn es von der Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.

(4) Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

§ 11 Wahlen

(1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie durch die Tagesordnung bekannt gegeben wurden.

(2) Die Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen werden.

(3) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

§ 12 Versammlungsprotokolle

(1) Die Satzung schreibt vor, über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. In Ergänzung dieser Satzungsbestimmung hat es sich

um ein Ergebnisprotokoll zu handeln, das zumindest Folgendes zu enthalten hat:

- a) Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung
 - b) Namentliche Bezeichnung des Versammlungsleiters und Protokollführers
 - c) Zahl der persönlich erschienen bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder
 - d) Feststellung darüber, ob die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde
 - e) Feststellung darüber, ob die Versammlung beschlussfähig ist
 - f) Tagesordnung
 - g) Wortlaut der Anträge in der Reihenfolge ihrer Behandlung mit den Namen der Antragsteller
 - h) Art der Abstimmung
 - i) Abstimmungsergebnisse
 - j) Wortlaut der gefassten Beschlüsse
 - k) Bei Wahlen: die Erklärung des Gewählten über die Annahme des Amtes
- (2) Die Versammlungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Einwendungen gegen Form und Inhalt eines Versammlungsprotokolls sind innerhalb eines Monats gegenüber dem Versammlungsleiter zu erheben. Die Frist beginnt mit der satzungsgemäßen Bekanntgabe des Versammlungsprotokolls.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 14 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 15. Februar 2014 in Kraft.